

Landschaftsqualität

Massnahmenkatalog

Anpassungen / Ergänzungen ab 2022 sind rot markiert

Projektperimeter

Mit der AP 2014-17 werden ab 2014 Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften ausgerichtet. Landschaftsleistungen werden massnahmenspezifisch abgegolten. Die Projektdauer beträgt 8 Jahre.

Folgende Projekte wurden bewilligt und sind beitragsberechtigt:

Projekt Solothurn-Grenchen / Beteiligte Bezirke: Bucheggberg, Lebern, Solothurn, Wasseramt
Trägerschaft repla espaceSolothurn & REPLA Grenchen-Büren

Projekt Olten-Gösgen-Gäu / Beteiligte Bezirke: Olten, Gösgen, Gäu
Trägerschaft OGG

Projekt Thierstein / Beteiligter Bezirk: Thierstein
Trägerschaft landwirtschaftlicher Bezirksverein Thierstein
und Trägerschaften VP Beinwil-Erschwil, VP Bärschwil-Grindel, VP Kleinlützel

Projekt Leimental-Dorneckberg / Beteiligter Bezirk: Dorneck
Trägerschaft landwirtschaftliche Bezirksvereine Leimental & Dorneckberg
und Trägerschaften VP Rodersdorf, VP Witterswil-Bättwil, VP Metzerlen-Mariastein Hofstetten-Flüh

Projekt Thal / Beteiligter Bezirk: Thal
Trägerschaft Gemeindepräsidentenkonferenz Thal

Ausserkantonale

Massnahmen Betrieb: Können nur im Wohnkanton angemeldet werden

Massnahmen Bewirtschaftungseinheit: Können in den GELAN-Kantonen gemäss den jeweiligen regionalen LQ-Projekten angemeldet werden. Für Investitionsmassnahmen werden jedoch keine Beiträge ausbezahlt.

Ausserhalb der GELAN-Kantone können, bis zu einer Distanz von fünf Kilometer zur Kantonsgrenze, die definierten Massnahmen aus dem Kanton Solothurn angemeldet werden.

Massnahmentypen

Die Teilnahme am Projekt kann während der Herbsterberhebung GELAN angemeldet werden. Die einzelnen Massnahmen werden in der darauffolgenden Frühlingserhebung angemeldet. Massnahmen sind gesamtbetrieblich oder auf einzelnen Bewirtschaftungseinheiten umsetzbar (siehe GELAN-Rubrik *Massnahme Betrieb*, *Massnahme Bewirtschaftungseinheit*) und müssen entsprechend angemeldet werden.

Beispiel: Die Massnahme *vielfältige Fruchtfolge* ist gesamtbetrieblich und wird über die gesamte Ackerfläche aus den Grunddaten berechnet. Die Massnahme *Hochstammobstanlage* muss auf der entsprechenden Bewirtschaftungseinheit angemeldet werden.

Weiter wird zwischen konstanten und flexiblen Massnahmen unterschieden:

Konstante Massnahmen müssen während der Projektlaufzeit (8 Jahre) erhalten bleiben. Eine Abmeldung kann nur mittels begründetem Gesuch beim ALW stattfinden. Das ALW kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern. Eine Erweiterung der bestehenden Massnahme oder die Anmeldung von zusätzlichen Elementen während der Projektlaufdauer ist möglich.

Flexible Massnahmen können jährlich angemeldet werden und aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren. Den entsprechenden Vermerk, ob eine Massnahme flexibel oder konstant ist, finden Sie im jeweiligen Beschrieb der Massnahmen bei der Anmeldung in GELAN.

Kontrolle

Während der Projektdauer (8 Jahre) werden die angemeldeten LQB-Massnahmen im Rahmen der Grundkontrolle Vernetzung und Landschaftsqualität durch die AgroControll GmbH überprüft.

Beiträge und Beitragskürzungen

Müssen Kürzungen aufgrund unzureichender Finanzen (Plafonierung der Beiträge) umgesetzt werden, erfolgen diese linear über alle Massnahmen. Davon ausgenommen sind Investitionsmassnahmen.

Beratung

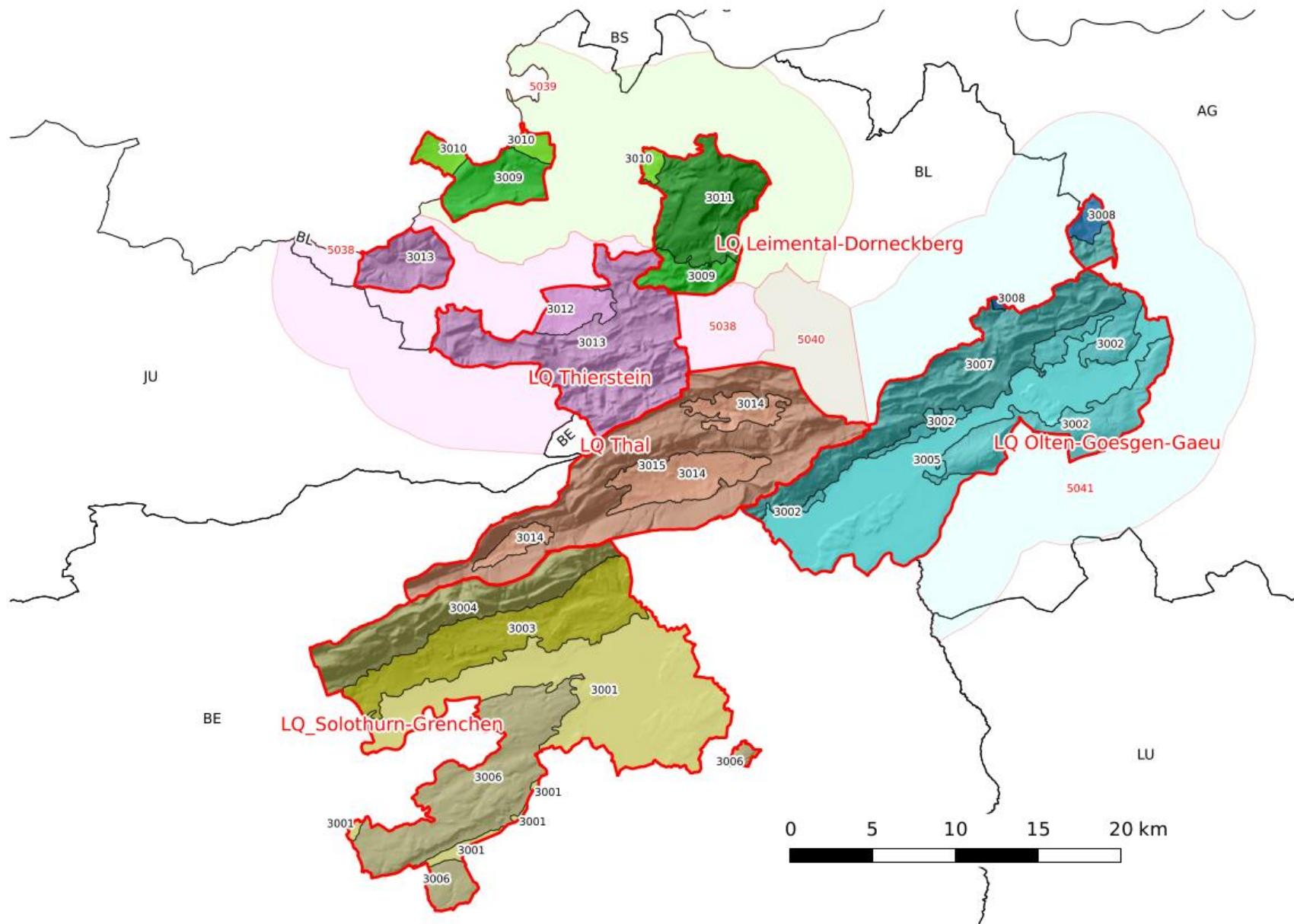
Bei Fragen zu den Massnahmen wenden Sie sich an:

Barbara Graf, barbara.graf@vd.so.ch, 032 627 99 71

Bewirtschafter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn wenden sich an:

Martin Aegerter, martin.aegerter@vd.so.ch, 032 627 25 19

Projektperimeter und Landschaftseinheiten



[illegible]

1.1 Vielfältige Fruchtfolge

Massnahmentyp:	flexibel	Datenquelle:	Aus Grunddaten	Bewirtschaftungsstufe:	Betrieb
----------------	----------	--------------	----------------	------------------------	---------



Beschreibung

Eine abwechslungsreiche Fruchtfolge prägt unser vielfältiges Landschaftsbild. Wirtschaftlicher Druck und ein hoher Spezialisierungsgrad haben die Vielfalt der Fruchtfolgen stark geschmälert, sodass nur noch wenige Landwirte mehr Kulturen als die im ÖLN geforderte Mindestanzahl anbauen. In traditionellen Ackerbauregionen wie der Witi oder Wasseramt hat dies zu einer Verarmung der Landschaft geführt.

Anforderungen

- Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein.
- Analog KIP Richtlinie «ÖLN Fruchtfolge, Variante 2»
- Mind. 6 verschiedene Kulturen (Anzahl Kulturen mit mind. 10% der Ackerfläche)
- Weizen und Dinkel gelten als je eine Kultur
- Kunstwiesen ab 20% der Ackerfläche zählen als max. 2 Kulturen
- Konservengemüse zählen je 10% als eine Kultur (max. 3 Kulturen)
- Die Umsetzung der Massnahme während der gesamten Dauer des Projektes ist erwünscht.
- Flächen in Bauzone werden nicht berechnet und sind nicht beitragsberechtigt.

Beitrag (Berechnung aus Grunddaten)

Fr. 2.-- / Are Ackerfläche

1.2 Getreidevielfalt

Massnahmentyp:	flexibel	Datenquelle:	Aus Grunddaten	Bewirtschaftungsstufe:	Betrieb
----------------	----------	--------------	----------------	------------------------	---------



Beschreibung

Diversität im Getreidebau vervielfältigt das Landschaftsbild. Nachdem in den vergangenen Jahren der Gersten- und Triticaleanbau unter dem Preisdruck stark zurückgegangen ist, wurde die dominante Stellung des Weizens weiter ausgebaut. Mit dieser Massnahme möchten wir den Anbau von Dinkel, Roggen, Hafer, Gerste und Triticale in Regionen fördern, wo der Weizen sein Ertragspotential nicht immer ausschöpfen kann. Mit dieser Massnahme sollen traditionelle Getreideanbauggebiete in ihren Strukturen erhalten werden.

Anforderungen

- Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein.
- Mind. 3 verschiedene Getreidearten in der Fruchtfolge, à 30 Aren
- Möglich sind:
 - Weizen (507, 512, 513, 51707)
 - Roggen (514, 51714)
 - Hafer (504, 51704)
 - Gerste (501, 502, 51701)
 - Triticale (505, 51705)
 - Emmer, Einkorn (511, 51711)
 - Hirse (542)
 - Dinkel (516, 51716)
 - Mischel (506, 515)
- Brot- und Futterweizen zählen als 1 Getreideart
- Sommer- und Wintergetreide zählen als 1 Getreideart

Beitrag (Berechnung aus Grunddaten)

Fr. 220.-- / Getreideart

1.3 Einzigartige Kulturen

Massnahmentyp:	flexibel	Datenquelle:	Aus Grunddaten	Bewirtschaftungsstufe:	Betrieb
----------------	----------	--------------	----------------	------------------------	---------



Beschreibung

Einzigartige Kulturen haben in der Landschaft einen besonderen Reiz. Der eine oder andere Spaziergänger bleibt vor einem Leinfeld stehen und fragt sich was hier wächst. Mit Lockpfosten und Infotafeln kann über etwas weniger alltägliche Kulturpflanzen Auskunft gegeben werden. Mit einzigartigen Kulturen soll die Farb- und Formenvielfalt in der Landschaft gefördert werden.

Anforderungen

- Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein.
- Mindestfläche 10 Aren
- Möglich sind:
 - Kräuteranbau (553, 706)
 - Lein (534)
 - Freiland-Beerenanbau (55101-55102, 70501-70508)
 - Quinoa (Kulturcode ausstehend, schriftliche Anmeldung beim Amt für Landwirtschaft erforderlich)
 - Aronia (70509)

Beitrag *(Berechnung aus Grunddaten)*

Fr. 200.-- / Kultur (+ Bonus 25%)

1.5 Blühende Kulturen

Massnahmentyp:	flexibel	Datenquelle:	Aus Grunddaten	Bewirtschaftungsstufe:	Betrieb
----------------	----------	--------------	----------------	------------------------	---------



Beschreibung

Das Anlegen von besonders auffällig blühenden Hauptkulturen bringt Farbe in die Landschaft.
Ziel ist es übers Jahr Farbakzente zu setzen.

Anforderungen

- Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein.
- Mindestfläche 30 Aren
- Möglich sind:
 - Sonnenblumen (531, 592)
 - Raps (526, 527, 590, 591)
 - Ackerbohnen (536)
 - Eiweisserbsen (537)
 - Freiland-Konservengemüse (546)
 - Soja (528)
 - Lein (534)
 - Lupinen (538)
 - Getreide-Leguminosen-Mischung «Silageernte» (59702)
 - Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (572)
 - Mischung Ackerbohnen, Eiweisserbsen, Lupinen (569)

Beitrag (Berechnung aus Grunddaten)

Fr. 1.50 / Are

1.6 Blühende Zwischenkulturen

Massnahmentyp:	flexibel	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Betrieb
----------------	----------	--------------	-------------------	------------------------	---------



Beschreibung

Das Anlegen von blühenden Zwischenkulturen bringt Farbe in die Landschaft.
Ziel ist es Farbakzente zu setzen.

Anforderungen

- Mindestfläche 30 Aren
- Möglich sind: Phacelia, Gelbsenf, Sareptasenf, Sonnenblumen, Ölrettich, Chinakohlrübse, Buchweizen, Inkarnatkleemischung, Guizotia, Wicke, SM 106/108, Erbsen
- Mind. 25% der Saatmischung muss aus den obengenannten blühenden Pflanzen bestehen
- Die Kultur muss zur Blüte kommen. Der Saatzeitpunkt ist bei abfrierenden Zwischenkulturen entsprechend zu wählen.
- Schnittnutzung / Abschlegeln erst nach Vollblüte
- Bei Landabtausch erhält die aussäende Person den Beitrag
- Massgebend ist die Herbstsaat, welche dem Beitragsjahr vorausgeht (Bsp.: Ansaat Herbst 2017 für Stichtagserhebung 2018)

Beitrag

Fr. 2.-- / Are

1.7 Blühende Ackerbegleitflora

Massnahmentyp:	flexibel	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
----------------	----------	--------------	-------------------	------------------------	-------------------------



Beschreibung

Die Beimischung von Ackerbegleitflora bringt Farbe in die Landschaft.
Beispiele: Kornblumen-Mohn-Mischung in Weizen
Ziel ist es Farbakzente in Ackerkulturen zu setzen.

Anforderungen

- Mindestanteil der Fläche mit Begleitflora: 5%
- Einsaat einer Kornblumen-Mohn-Mischung in Ackerkulturen ohne Kunstwiese
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck
- Die Ackerbegleitflora muss vor der Ernte der Kultur blühen.
- Kein Herbizideinsatz auf der Fläche mit Begleitflora
- **Nicht beitragsberechtigt bei Getreide in weiter Reihe**

Beitrag

Fr. 3.-- / Are (+ Bonus 25%)

2.4 Strukturreiche Weide

Massnahmentyp:

konstant

Datenquelle:

Selbstdeklaration

Bewirtschaftungsstufe:

Bewirtschaftungseinheit



Beschreibung

Weiden mit Strukturelementen aus Holz, Stein oder Wasser beleben die Landschaft. Als Strukturelemente gelten Buschgruppen, Hecken, Einzelbäume, Asthaufen, Lesesteinhaufen, Bachläufe, Tümpel und Teiche.

Anforderungen

- Zusammenhängende Fläche mind. 20 Aren gross
- Strukturen (a–f) im Umfang von 5–20% der Weidefläche vorhanden:
 - a) Bäume --> grösser 3m Wuchshöhe
 - b) Hecken/Strauchgruppe --> Mindesthöhe 0.5m und Mindestfläche 4m²
 - c) Asthaufen/Holzbeige --> Mindesthöhe 0.5m und Mindestfläche 4m²
 - d) Steinhaufen/Felsblöcke --> Mindesthöhe 0.5m und Mindestfläche 4m²
 - e) Wassergraben/Bächlein --> mind. 4 Laufmeter
 - f) Tümpel/Teich --> mind. 4m²
- Jedes genannte Strukturelement ist pro Objekt als 1 Are Fläche anrechenbar.
- Strukturen, welche zur Erfüllung des 5%-Kriteriums erforderlich sind, können nicht an andere LQ-Massnahmen angerechnet werden.
- Die Strukturelemente müssen gut verteilt sein.

Massnahme auf folgenden Weidetypen möglich:

- Weiden (616)
- Extensiv genutzte Weiden (617)

Beitrag

Fr. 4.-- / Are

2.5 Vielfältiger Futterbau

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Aus Grunddaten	Bewirtschaftungsstufe:	Betrieb
----------------	----------	--------------	----------------	------------------------	---------



Beschreibung

Ein vielfältiger Futterbau aus Dauerwiesen, extensiv genutzten Wiesen sowie Dauerweiden und extensiv genutzten Weiden belebt nebst den eher eintönigen Kunstwiesen (eintönige Raigraswiesen mit zeitgleichem Schnitt) das Landschaftsbild und erhöht das Nutzungsmosaik.

Anforderungen

- Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein.
- Es müssen mindestens 3 der folgenden 4 Typen vorhanden sein:
 - a) Weide (616)
 - b) Übrige Dauerwiesen (613)
 - c) Extensiv genutzte Weide (617)
 - d) Extensiv genutzte Wiesen (611)
- Jeder Typ muss grösser als 1ha sein und gleichzeitig mehr als 5% der Gesamtfläche der Typen a–d ausmachen.

Beitrag (Berechnung aus Grunddaten)

Fr. 0.50 / Are Dauergrünfläche (für 3 Typen von Dauergrünland)
Fr. 1.30 / Are Dauergrünfläche (für 4 Typen von Dauergrünland)

2.6 Vielfältige Kunstwiese

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Aus Grunddaten	Bewirtschaftungsstufe:	Betrieb
----------------	----------	--------------	----------------	------------------------	---------



Beschreibung

Durch die Anlage verschiedener Kunstwiesentypen in der Fruchtfolge wird die Vielfalt insbesondere im Talgebiet erhöht.

Anforderungen

- Der Bewirtschafter legt in der Fruchtfolge 2 oder 3 Typen Kunstwiesen an:
A: Kunstwiese mit Dominanz von Gräsern oder ausgewogenem Klee- und Grasanteil
B: Kunstwiese mit Dominanz von Mattenklee
C: Kunstwiese mit Dominanz von Luzerne
- Der Landwirt definiert zu Vertragsbeginn ob er sich für 2 oder 3 Kunstwiesentypen entscheidet und legt für sich die Vertragsdauer fest.
- Für die Anrechenbarkeit muss ein Kunstwiesentyp mind. 15% der Kunstwiesenfläche des Betriebes ausmachen.
- Diese Massnahme kann nicht mit der Massnahme Nr. 2.1, Einsaaten im Futterbau kumuliert werden.
- Die ÖLN-Bestimmungen sind einzuhalten.

Tabelle der wichtigsten Mischungen für die Massnahme:

Typ A: SM 230, 240, 330, 340 sowie 400er Mischungen

Typ B: M-Mischungen (SM 300, 310, 301 sowie Mischungen mit mind. 20g/a Mattenklee; Ackerklee ist nicht berechtigt)

Typ C: L-Mischungen (SM 320, 323, 325 sowie Mischungen mit mind. 100g/a Luzerne)

Neben den Standardmischungen (SM) erfüllen auch ähnliche Hausmischungen mit dem AGFF-Gütezeichen der Saatgutfirmen die Bedingungen.

Beitrag

Fr. 1.20 / Are Kunstwiese (für 2 Typen von Kunstwiesen)

Fr. 2.00 / Are Kunstwiese (für 3 Typen von Kunstwiesen)

2.7 Neuansaat /Einsaat extensiv genutzte Wiese

Massnahmentyp:

flexibel

Datenquelle:

Selbstdeklaration

Bewirtschaftungsstufe:

Bewirtschaftungseinheit



Beschreibung

Blühfreudige Magerwiesen erhöhen die Farb- und Nutzungsvielfalt sowie die Attraktivität der Landschaft und leisten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität.

Anforderungen

- Fläche erfasst als extensiv genutzte Wiese (Code 611)
- Massnahmen in Absprache mit Beratung:
 - Neuansaat
 - Einsaat oder Übersaat in bestehende extensiv genutzte Wiese
- Eine Beratung ist obligatorisch
- Ziel: Qualitätsstufe II soll erreicht werden
- Kein Beitrag wenn Fläche mehrheitlich im MJPNL angemeldet ist.
- Kein Beitrag für Flächen in Hochstammobstanlagen.
- Bei Flächen im Nitratprojekt muss die Massnahme vorgängig mit den Projektverantwortlichen abgesprochen werden.
- Kein Herbizideinsatz (Neuansaat mit Herbizideinsatz sind nicht als BFF beitragsberechtigt)
- Es dürfen nur die SM Salvia, Humida, Broma oder ab 1200 m ü. M. Montagna sowie weitere von Agroscope empfohlene Mischungen eingesetzt werden. Heugras- und Heudruschsaat sind den Standardmischungen vorzuziehen. Mehr Informationen sind im Agridea-Merkblatt zu Direktbegrünung ersichtlich.
- Bei Neuansaat nach Wildschäden werden keine Beiträge ausgerichtet.

Beitrag

Einmalig Fr. 2000.--/ha

3.1 Alleen / Baumreihen

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
-----------------------	----------	---------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------



Beschreibung

Alleen und Baumreihen aus einheimischen standortgerechten Laubbäumen sind markante Elemente in der Landschaft.

Anforderungen

- Mind. 10 Bäume pro Allee, Abstand max. 15m
- Einheimische standortgerechte Laubbäume oder Wildobstbäume: Vogelbeere, Speierling, Wildkirsche, Elsbeere, Kirschpflaume, Maulbeerbaum, Mispel
- Keine Nussbäume und Obstbäume (Wildobst erlaubt)
- Stammhöhe mit verholzten Ästen: 1.2m (Wildobst); 1.6m (übrige)
- Grünlandpflicht unterhalb des Baumes (mind. 1 Are). Pflugabstand zum Wurzelwerk muss gewährleistet sein, adäquater Baumschutz
- Die Allee/Baumreihe steht entlang einer Strasse, Feldweg oder Hofzufahrt.

Massnahme mit folgendem Baumtyp möglich:

- Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (924)

Beitrag

Fr. 15.-- / Baum

3.2 Standortgerechte Einzelbäume

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
----------------	----------	--------------	-------------------	------------------------	-------------------------



Beschreibung

Einheimische standortgerechte Bäume haben meist einen symbolischen Wert und prägen das Landschaftsbild wie kaum ein zweites Element. Standortgerechte Einzelbäume können zwar als Biodiversitätsförderflächen angemeldet werden, erhalten aber nur auf der Stufe Vernetzung finanzielle Unterstützung. Nicht selten werden sie deshalb entfernt da sie ein Hindernis bei der Bewirtschaftung darstellen.

Mit der Landschaftsqualität sollen Einzelbäume erhalten und ersetzt oder neu gepflanzt werden können.

Anforderungen

- Einheimische standortgerechte Einzelbäume: Eichen, Ulmen, Linden, Nussbäume, Erlen, Weiden, Ahorne, Eiben, Eschen, Birken, Edelkastanien, Buchen, Kopfweiden
- Abstand zur anderen Bäumen und Wald mind. 50m (Bäume mit kleinerem Abstand zählen als Baumgruppe = 1 Einzelbaum)
- Stammhöhe mit verholzten Ästen mind. 1.6 m
- Grünlandpflicht unterhalb des Baumes (mind. 1 Are). Pflugabstand zum Wurzelwerk muss gewährleistet sein, adäquater Baumschutz
- Abgehende Bäume ersetzen

Massnahme mit folgenden Baumtypen möglich:

- Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen (924)
- Markante Einzelbäume (925)
- Andere Bäume (926)

Beitrag

Fr. 15.-- / Baum

3.3 Vielfältige Obstanlage

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
-----------------------	----------	---------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------



Beschreibung

Eine Obstanlage setzt verschiedene Farbakzente übers Jahr: wechselnde Farbkontraste von strahlendem Weiss während der Blüte zu rot-grünen Blatt-Frucht-Anordnungen im Sommer und Herbst. Um die Vielfalt zu gewähren und ihre Prachtwirkung möglichst lange zu entfalten muss die Anlage aus verschiedenen Obstkulturen zusammengesetzt sein.

Anforderungen

- Mindestens 3 der folgenden 4 Typen sind in der Obstanlage vorhanden:
 - Äpfel (702, 1000-1999)
 - Birnen (703, 2000-2999)
 - Steinobst (704, 3000-8199)
 - Andere Obstanlagen (731, 8201-8999)
- Keine weissen Hagelnetze
- Fläche gemäss Meldung Obstanlage (730)

Beitrag

Fr. 2.-- / Are

3.4 Hochstammobstgarten

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
-----------------------	----------	---------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------



Beschreibung

Fast um jeden Dorfkern findet man den traditionellen Hochstammgürtel mit kleinen und mittleren Hostetten. Die gemischten Anlagen charakterisieren das Landschaftsbild der Region und dienen als Naherholungsgebiete für die Bevölkerung.

Anforderungen

- Hochstammobstanlage mit mindestens 10 Bäumen, maximal 1/3 Nussbäume
- Distanz zwischen Bäumen max. 30m, analog BFF QII
- Baumdichte: mind. 30 Bäume/ha, max. 120 Bäume/ha, bei Kirsche, Nuss und Edelkastanie max. 100 Bäume/ha.
- Stammhöhe mit verholzten Ästen: 1.2m (Steinobst); 1.6m (übrige)
- Fachgerechte Baumpflege
- Grünlandpflicht unterhalb des Baumes (mind. 1 Are). Pflugabstand zum Wurzelwerk muss gewährleistet sein, adäquater Baumschutz

Massnahme mit folgenden Baumtypen möglich:

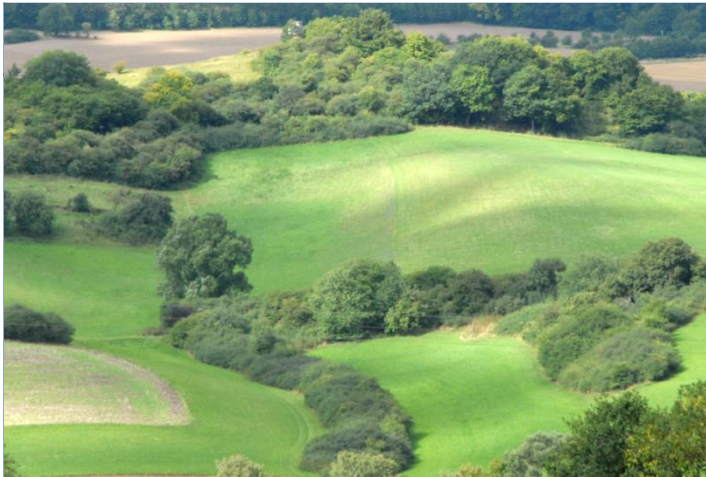
- Hochstammfeldobstbäume (921)
- Nussbäume (922)
- Edelkastanienbäume (923)

Beitrag

Fr. 10.-- / Baum

3.5 Hecken, Feld- und Ufergehölz

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
-----------------------	----------	---------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------



Anforderungen

Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (852)

- Wie BFF-Hecke
- Die Fläche muss mit dem Code 852 erfasst sein
- Fläche = bestockte Fläche inkl. Krautsaum

Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen (857)

- Die Breite des Gehölzelements exkl. Pufferstreifen beträgt mind. 2m
- Die Hecke oder das Feld-/Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf.
- Die Fläche muss mit dem Code 857 erfasst sein.
- Fläche = bestockte Fläche exkl. Krautsaum oder Pufferstreifen

Beschreibung

Hecken sowie Feld- und Ufergehölze sind vertikale Strukturen in der Landschaft und beleben dadurch das Landschaftsbild. Ihr Erscheinungsbild verändert sich im Laufe des Jahres, was die Landschaft zusätzlich attraktiver macht.

«Steibere-Hecke»: Hecke angelegt auf ehemaligen Lesesteinhaufen als vertikale Struktur in der Landschaft

Beitrag

Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (Code 852):
Fr. 5.-- / Are (+ Bonus 25%)

Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen (Code 857), inkl. «Steibere-Hecke»: Fr. 20.-- / Are (+ Bonus 25%)

3.6 Lebhag

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
-----------------------	----------	---------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------



Beschreibung

Lebhäge sind ein kulturhistorisches Erbe der zweiten Jurakette. Sie dienen als Weideabgrenzung und werden seitlich und oben geschnitten. Ihr Unterhalt und ihre Pflege erfordern einen hohen Aufwand an Handarbeitsstunden.

Anforderungen

- Mindestlänge 20m
- Bestockung max. 1 m breit
- Die Weideabgrenzungen müssen jährlich geschnitten werden
- Der Beitrag wird pro bewirtschaftete Seite ausbezahlt. Bei beidseitiger Pflege durch den selben Bewirtschafter ist die doppelte Länge anzugeben (Länge Lebhag in Laufmeter x 2).

Beitrag

Fr. 2.-- / Laufmeter und bewirtschafteter Seite (+ Bonus 25%)

3.7 Trockensteinmauern

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
-----------------------	----------	---------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------



Beschreibung

Trockensteinmauern sind ein Kulturhistorisches Erbe der ersten Jurakette. Ihr Erhalt erfordert einen hohen Aufwand an Handarbeitsstunden.

Anforderungen

- Mindestlänge 20m
- Decksteine wieder in die richtige Position bringen, heruntergefallene Steine zurücklegen, Einwachsen der Trockensteinmauern verhindern
- Anforderungen gemäss DZV Anhang 1, Art. 3.2.3 (Code 906)
 - Die Höhe muss mindestens 50cm betragen
 - Der Pufferstreifen entlang der Trockenmauer muss mindestens 50cm betragen

Beitrag

Fr. 0.50 / Laufmeter (+ Bonus 25%)

3.8 Dolinen / schützenswerte Hübel

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
----------------	----------	--------------	-------------------	------------------------	-------------------------



Beschreibung

Dolinen sind ein imposantes Element der Juralandschaft. Sie sind meist in nebeneinanderlaufenden Reihen angeordnet. Sie geben Auskunft über den geomorphologischen Untergrund und lassen die Prozesse der unterirdischen Verkarstung und Entwässerung erahnen, durch die auch das Nidleloch, eines der grössten Höhlensysteme der Schweiz entstanden ist.

Schützenswert Hübel (Gupf) sind Zeugnisse des ehemaligen Gipsabbaus und sind in der kupierten Form des Gupfes sichtbar. Die spezielle Geländeform ist durch eine geeignete Bewirtschaftung (schonende Beweidung und Freihaltung) zu belassen. Bei Bodeneinbrüchen (einstürzende Stellen) darf eine Wiederinstandstellung des Terrains vorgenommen werden, die dem Zustand vor dem Einbruch entspricht.

Anforderungen

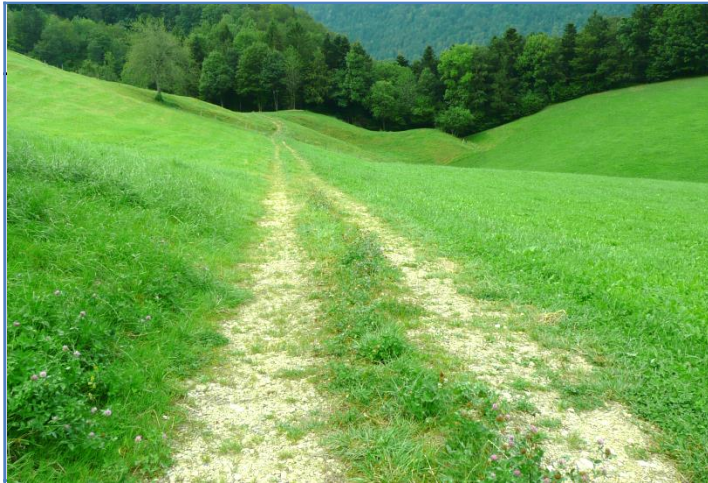
- Die Fläche wird ab Böschungskante gemessen.
- Elemente freihalten und bei Einsturzgefahr sichern
- Keine Fremdstofflager

Beitrag

Fr. 3.-- / Are (+ Bonus 25%)

3.9 Unbefestigte Bewirtschaftungswege/Wanderwege

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
----------------	----------	--------------	-------------------	------------------------	-------------------------



Beschreibung

Wege sind die Grundlage für den Zugang der Bevölkerung in die Natur und die Landwirtschaft. Für den sozialen Wert und den Erholungswert der Landschaft stellen unbefestigte Wege eine sehr wichtige Voraussetzung dar. Die Landwirtschaft erbringt eine Leistung durch die Förderung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Landschaft. Unbefestigte Wege wirken ausserdem der zunehmenden Asphaltierung entgegen.

Anforderungen

- Mindestlänge 50 Meter pro Element (zusammenhängend)
- Unbefestigte Bewirtschaftungswege, in der Regel mit Koffierung, weisen einen Grasmittelstreifen auf (mit Asphalt oder Beton befestigte Fahrspuren (inkl. Recycling-Granulat) sind nicht beitragsberechtigt)
- Einwuchs des Weges durch sachgerechten Unterhalt (Mähen) verhindern
- Wanderwege sind unbefestigt und im Geoportal offiziell als Wanderweg ausgeschieden
- Unbefestigte Bewirtschaftungswege liegen auf unproduktiver Fläche des Betriebs (gemäss Bodenbedeckung; Layer im GELAN violett hinterlegt)
- Ausgemachte Wege und im Wald oder Sömmerungsgebiet liegende Wege sind nicht beitragsberechtigt
- Wege auf der Betriebsgrenze können nur einmal angemeldet werden, Bewirtschafter müssen sich absprechen (z.B. je die Hälfte anmelden)
- Hinweis: Beitrag für maximal auf 2000 Meter pro Betrieb und Jahr.
- Wird im Rahmen einer Wegsanierung der Grasmittelstreifen entfernt, muss der Bewirtschafter dies melden. Ohne Meldung muss bei einer Kontrolle von einem Mangel ausgegangen werden.

Beitrag

1.30 Fr./ Laufmeter (maximal 2600.- pro Betrieb und Jahr)

3.10 Wald-Vorland

Massnahmentyp:	konstant	Datenquelle:	Selbstdeklaration	Bewirtschaftungsstufe:	Bewirtschaftungseinheit
----------------	----------	--------------	-------------------	------------------------	-------------------------



Beschreibung

Der Übergang von Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist einerseits aus ökologischer Sicht ein interessanter und wichtiger Raum, erfüllt aber auch aus landschaftlicher Sicht wichtige Aufgaben.

Das Sömmerungsgebiet ist von dieser Massnahme ausgeschlossen.

Anforderungen

- Mindestlänge 50 Meter pro Element (zusammenhängend)
- Mindestbreite entlang Waldrand 6m, bestehend aus Dauergrünland (keine Ackerfläche)
- Bewirtschaftung erste 6 Meter gemäss den Anforderungen an Pufferstreifen gemäss DZV Anhang 1 Art. 9.2 (Düngerverbot, Einschränkungen bzgl. Pflanzenschutzmittel), jedoch ohne Einschränkung bzgl. Nutzungszeitpunkt
- Wenn die Fläche als BFF angemeldet ist, sind die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen
- Frühjahrssäuberung durchführen (Äste von der Grünfläche in den Wald befördern)
- Verbuschung / Waldeinwuchs ist während der Vegetationsruhe (vorzugsweise im Frühjahr) mit angepassten Massnahmen zu verhindern. Bei Weidenutzung ist alle 2 Jahre ein Säuberungsschnitt durchzuführen (Mulchen ist nicht erlaubt).
- Nicht beitragsberechtigt ist Wald-Vorland mit:
 - Wegen/Strassen (befestigt und unbefestigt)
 - Wanderwege die für Massnahme Nr. 3.9 angemeldet sind
- Wald-Vorland mit Waldrandvereinbarung gemäss MJPNL ist beitragsberechtigt; es gelten die Anforderungen der Vereinbarung
- Hinweis: Beitrag für maximal 2000 m pro Betrieb und Jahr

Beitrag

1.55 Fr. Laufmeter (maximal 3100.- pro Betrieb und Jahr)

4.1 Diversitätsbonus

Massnahmentyp:	flexibel	Datenquelle:	Aus Grunddaten	Bewirtschaftungsstufe:	Betrieb
-----------------------	----------	---------------------	----------------	-------------------------------	---------



Beschreibung

Die Vielfalt der Agrarlandschaft wird durch möglichst verschiedene Landschaftselemente gefördert. Deshalb soll das Anmelden von mehreren Massnahmen im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge mit einem Diversitätsbonus unterstützt werden.

Anforderungen

- Mindestens vier unterschiedliche Landschaftsqualitätsmassnahmen müssen auf dem Betrieb angemeldet und die jeweiligen Anforderungen erfüllt sein.
- Keine spezifische Anmeldung für den Diversitätsbonus erforderlich. Automatische Berechnung aufgrund der jährlich erfassten Landschaftsqualitätsmassnahmen.
- Die Massnahme 2.7 Neuansaat / Einsaat extensiv genutzte Wiese wird für die Berechnung nicht berücksichtigt (Investitionsmassnahme).

Beitrag *(Berechnung aus Grunddaten)*

400 Fr. / Jahr (4 und 5 Massnahmen)
 600 Fr. / Jahr (6 und 7 Massnahmen)
 800 Fr. / Jahr (8 und mehr Massnahmen)